

alt	Änderungssatzung
<p>Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25.02.2016 in der Fassung der 4. Änderung vom 17.12.2020 für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR</p>	<p>Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25.02.2016 in der Fassung der <b>5. Änderung vom xx.xx.2021</b> für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR</p>
<p>In seiner Sitzung am 25.11.2020 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916 ff.), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 357), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.</p>	<p>In seiner Sitzung am xx.xx.2021 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072 ff.), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.05.2021 (GV. NRW. S. 718), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.</p>
<p align="center"><b>Artikel I</b></p>	<p align="center"><b>Artikel I</b></p>
<p align="center"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>7. <i>Private Abwasseranlagen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Hausanschlussleitungen, siehe Nr. 6 b)</li> <li>b) Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage).</li> </ul>	<p align="center"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>7. <i>Private Abwasseranlagen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Hausanschlussleitungen, siehe Nr. 6 b)</li> <li>b) Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage, <b>Versickerungsanlagen</b>).</li> </ul>

<b>Artikel II</b>	<b>Artikel II</b>
<b>§ 7</b> <b>Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</b>	<b>§ 7</b> <b>Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</b>
(4) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen dem Stand der Technik und den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Auf Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR müssen Wartungsberichte und Entsorgungsnachweise zum Zweck der Funktionsprüfung und Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen vorgelegt werden.	(4) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen <b>den Regeln</b> der Technik und den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Auf Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR müssen Wartungsberichte und Entsorgungsnachweise zum Zweck der Funktionsprüfung und Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen vorgelegt werden.
<b>Artikel III</b>	<b>Artikel III</b>
<b>§ 10</b> <b>Nutzung des Niederschlagswassers</b>	<b>§ 10</b> <b>Nutzung des Niederschlagswassers</b>
	(4) <b>Beabsichtigt der Grundstückseigentümer den Betrieb von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (z.B. Mulden, Rigo- len, Schachtversickerung), so hat er dies bei der Abwasserbetrieb TEO AöR anzuzeigen. Für die Anzeige ist der entsprechende Vordruck „Flächenermittlung für Niederschlagswasser“ der Abwasserbetrieb TEO AöR zu verwenden. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des versickerten Niederschlagswassers freistellen, wenn im Weiteren die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds durch ein Fachgutachten nachgewiesen ist, eine Abnahmebescheinigung der Anlage durch ein Fachunternehmen vorliegt und ein Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage unter Berücksichtigung der Rückstauenebene besteht, so dass eine Überschwemmung von angrenzenden Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.</b>
<b>Artikel IV</b>	<b>Artikel IV</b>
<b>§ 12</b> <b>Ausführung von Anschlussleitungen</b>	<b>§ 12</b> <b>Ausführung von Anschlussleitungen</b>
(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige	(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige

<p>sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.</p> <p>(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Kontrollschacht sowie die Lage und Ausführung des Kontrollschachtes bestimmt die Abwasserbetrieb TEO AöR. Bei gewerblichen Abwässern müssen die Kontrollschächte eine Höhendifferenz zwischen Zu- und Ablauf aufweisen, um Probeentnahmen zu erleichtern.</p>	<p>sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung <b>durch den Anschlussnehmer</b> möglich ist.</p> <p>(5) <b>Bei Errichtung oder nach Aufforderung durch den Abwasserbetrieb im Bestand wird die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Kontrollschacht sowie die Lage und Ausführung des Kontrollschachtes durch die Abwasserbetrieb TEO AöR bestimmt.</b> Bei gewerblichen Abwässern müssen die Kontrollschächte eine Höhendifferenz zwischen Zu- und Ablauf aufweisen, um Probeentnahmen zu erleichtern.</p>
<b>Artikel V</b>	<b>Artikel V</b>
<b>§ 18</b> <b>Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</b>	<b>§ 18</b> <b>Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</b>
<p>(1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Abwasserbetrieb TEO AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.</p>	<p>(1) <b>Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Abwasserbetrieb TEO AöR die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.</b></p>
<b>Artikel VI</b>	<b>Artikel VI</b>
<b>§ 22</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>§ 22</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b>
<p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.</p>	<p>(3) <b>Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).</b></p>
<b>Artikel VI</b>	<b>Artikel VII</b>
<b>§ 23</b> <b>Inkrafttreten</b>	<b>§ 23</b> <b>Inkrafttreten</b>
Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.